



Brüssel, den 9. September 2019
(OR. en)

12035/19
ADD 1

CLIMA 235
ENV 764
ENER 425
TRANS 427
IND 228
COMPET 615
MI 637
ECOFIN 784
DELECT 173

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. August 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 6182 final - Annex

Betr.: ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 zwecks Angleichung der Versteigerung von Zertifikaten an die EU-EHS-Vorschriften für den Zeitraum 2021 bis 2030 und an die Einstufung von Zertifikaten als Finanzinstrumente gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 6182 final - Annex.

Anl.: C(2019) 6182 final - Annex

Brüssel, den 28.8.2019
C(2019) 6182 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 zwecks Angleichung der Versteigerung von Zertifikaten an die EU-EHS-Vorschriften für den Zeitraum 2021 bis 2030 und an die Einstufung von Zertifikaten als Finanzinstrumente gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Formblatt für die Mitteilung der freiwilligen Löschung von Zertifikaten durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG

	Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG	
1.	Mitgliedstaat und Behörde, die die Mitteilung vorlegen:	
2.	Datum der Mitteilung:	
3.	Angaben zu der stillgelegten Anlage für die Stromerzeugung (im Folgenden „Anlage“) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats im Einklang mit den Daten, die in dem mittels Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten EUTL erfasst sind, unter anderem:	
a)	Name der Anlage:	
b)	Anlagenkennung im EUTL:	
c)	Name des Anlagenbetreibers:	
4.	Datum der Stilllegung der Anlage und des Entzugs der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen:	
5.	Beschreibung und Angabe der zusätzlichen nationalen Maßnahmen,	

	die Auslöser für die Stilllegung der Anlage waren:	
6.	geprüfte Emissionsberichte der Anlage aus den fünf Jahren vor dem Jahr der Stilllegung:	
7.	Gesamtmenge der zu löschenden Zertifikate:	
8.	Jahre, über die die Löschung der Zertifikate verteilt werden soll:	
9.	genaue Menge der zu löschenden Zertifikate für jedes der in Nummer 8 genannten Jahre.“	

ANHANG II

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Titel erhält folgende Fassung:
„Andere als die gemäß Artikel 26 Absatz 1 bestellten Auktionsplattformen, die sie bestellenden Mitgliedstaaten und für sie geltende Vorschriften oder Verpflichtungen gemäß Artikel 30 Absatz 7“
- (2) Die Nummern 1, 2 und 3 werden gestrichen.
- (3) In Nummer 4 Zeile 6 „Verpflichtungen“ wird Punkt 5 gestrichen.